

NEUE PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG IN MÜNCHEN

In den Münchner innenstadtnahen, mit Gewerbe durchmischten Wohngebieten kommt es zu erheblichen Problemen im ruhenden Verkehr. Viele Parkbedürfnisse (Bewohner, Beschäftigte, Kunden und Besucher) konkurrieren miteinander um die vorhandenen Parkplätze im Straßenraum. Unnötiger Parksuchverkehr belastet zusätzlich die Gebiete und behindert den Wirtschaftsverkehr. Mit Hilfe neuer Parkregelungen sollen diese Probleme im ruhenden Verkehr in innenstadtnahen Gebieten entschärft werden.

INFORMATIONEN ZUM ERWERB DER PARKBERECHTIGUNG UND ZU DEN NEUEN PARKREGELUNGEN



Widerrufliche Ausnahmeerlaubnis
gem. § 46 StVO zum Parken auf
gekennzeichneten Bewohnerplätzen
im Bereich

für ein Kraftfahrzeug/Gästefahrzeug
der/des

Parkausweis Nr.

Gültig von: mit:

Genehmigungsbehörde

LANDESHAUPTSTADT
MÜNCHEN
Kreisverwaltungsreferat
80466 München

04/2004 MBF

1. Wie werden die Parklizenz-Gebiete zukünftig gesetzlich geregelt?

- Die räumliche Ausdehnung einer Parklizenz-Zone darf 1000 m nicht überschreiten
- Die einzelnen Parklizenz-Gebiete (z.B. Au, Haidhausen, Lehel, Schwabing) müssen deshalb in mehrere Parklizenz-Zonen unterteilt werden

Name des Verfassers: Joseph Seybold
Durchwahl: 089 5116 1203
Fax: 089 5116 81203
E-Mail: joseph.seybold@muenchen.ihk.de

Bearbeitet am: 13.01.2015
IHK-Service: Tel. 089 5116 0
Anschrift: 80323 München
Homepage: www.muenchen.ihk.de
Webcode: 0505AAE

- Innerhalb eines Parklizenz-Gebietes dürfen tagsüber nicht mehr als 50% und nachts nicht mehr als 75% der Parkplätze ausschließlich für die Bewohner und die Gewerbetreibenden reserviert werden (siehe Bewohnerparken)
- Der Bewohner mit amtlich gemeldetem Hauptwohnsitz in dem betroffenen Gebiet erhält einen **Bewohnerparkausweis**, wenn über keinen Kfz-Stellplatz auf Privatgrund oder in einer Parkgarage verfügt
- Der im Gebiet ansässige Gewerbetreibende erhält statt eines Bewohnerparkausweises eine sogenannte **Ausnahmegenehmigung** (nach § 46 Straßenverkehrsordnung), wenn über keinen Kfz-Stellplatz auf Privatgrund oder in einer Parkgarage verfügt. Mit der Ausnahmegenehmigung wird er dem Bewohner beim Parken gleichgestellt
- Der Inhaber eines Bewohnerparkausweises bzw. einer Ausnahmegenehmigung ist in bestimmten Zonen von der Entrichtung von Parkgebühren ausgenommen (s. Bewohnerparken und Mischparken)

Achtung

Die Sonderparkregelungen für Handwerksbetriebe und Handelsvertreter (siehe hierzu spezielles IHK-Merkblatt „Parkerleichterungen für den Wirtschaftsverkehr“) bleiben von den Parkregelungen in den Lizenz-Gebieten unberührt

2. Welche verschiedenen Parkregelungen gibt es und wo gelten sie?

- **Bewohnerparken** (in Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung)
In diesen Gebieten dürfen nur Bewohner und Gewerbetreibende mit entsprechendem Bewohnerparkausweis bzw. Ausnahmegenehmigung parken
- **Mischparken** (in Gebieten mit Wohn- und Gewerbenutzung)
In diesen Gebieten dürfen Bewohner und Gewerbetreibende mit entsprechendem Bewohnerparkausweis bzw. Ausnahmegenehmigung gebührenfrei Parken; d.h. für Kunden, Gäste, Besucher und Beschäftigte ist das Parken gebührenpflichtig
- **Kurzzeitparken** (in Gebieten mit überwiegender Gewerbenutzung)
In diesen Gebieten ist für alle (Bewohner, Gewerbetreibende, Kunden, Gäste, Besucher und Beschäftigte) das Parken gebührenpflichtig; d.h. Bewohnerparkausweis bzw. Ausnahmegenehmigung sind diesen Zonen ungültig
- **Halten und Parken** zu Be- und Entladen sowie zum Aus- und Einsteigen ist in den Gebieten für Bewohnerparken auch ohne Bewohnerparkausweis bzw. Ausnahmegenehmigung erlaubt. In den Gebieten mit Mischparken bzw. Kurzzeitparken braucht der Parkscheinautomat nicht betätigt werden, d.h. ist diese Tätigkeit gebührenfrei

- Für den **Wirtschaftsverkehr** sind darüber hinaus an bestimmten Stellen zeitlich beschränkte **Lieferzonen** eingerichtet (gebührenfrei)

Achtung

Da die Parklizenz-Gebiete in mehrere Zonen unterteilt sind, ist die Ausnahmegenehmigung bzw. der Bewohnerparkausweis nur innerhalb der aufgedruckten Zone gültig und nur dann, wenn sie **DEUTLICH LESBAR** im Fahrzeug ausliegt

3. Wieviele Ausnahmegenehmigungen erhält ein Gewerbetreibender?

- Auf Antrag erhält jeder im Gebiet ansässige Gewerbetreibende - unabhängig von der Größe des Betriebes und der Anzahl der Beschäftigten - eine Ausnahmegenehmigung, wenn er über keinen Kfz-Stellplatz auf Privatgrund oder in einer Parkgarage verfügt. Ein besonderer Nachweis der Dringlichkeit muss nicht erbracht werden. Ausnahmegenehmigungen für weitere Betriebsfahrzeuge werden nur dann erteilt, wenn die Existenz des Betriebes gefährdet ist. Dies muss schlüssig nachgewiesen und begründet werden
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (z.B. Pensionen, Hotels) erhalten für bis zu 30 % der Zimmeranzahl Ausnahmegenehmigungen
- Sollte der Gewerbetreibende neben seinem Gewerbebetrieb auch noch seinen amtlich gemeldeten Hauptwohnsitz im Lizenz-Gebiet haben, kann er zusätzlich zu seiner Ausnahmegenehmigung noch einen Bewohnerparkausweis erwerben, wenn über keinen Kfz-Stellplatz auf Privatgrund oder in einer Parkgarage verfügt

4. Was kostet eine Parkberechtigung und wie lange ist sie gültig?

- Die Gebühr für eine **Ausnahmegenehmigung** beträgt **120,00 EUR** pro Jahr und ist **ein Jahr** (ab Ausstellungstag) gültig; danach muss die Ausnahmegenehmigung frühzeitig (ca. 4 Wochen vor Ablauf) immer wieder für ein weiteres Jahr zu den gleichen Konditionen (120,00 EUR) beantragt werden
- Die Gebühr für einen **Bewohnerparkausweis** beträgt derzeit **30,00 EUR** pro Jahr und ist **ein Jahr** (ab Ausstellungstag) gültig; danach muss der Bewohnerparkausweis frühzeitig (ca. 4 Wochen vor Ablauf) immer wieder für ein weiteres Jahr zu den gleichen Konditionen (30,00 EUR) beantragt werden

Achtung

In die Ausnahmegenehmigung des Gewerbetreibenden wird **kein** Kfz-Kennzeichen eingetragen. Dadurch kann der Gewerbetreibende die Parkberechtigung freizügig für jedes Fahrzeug verwenden.

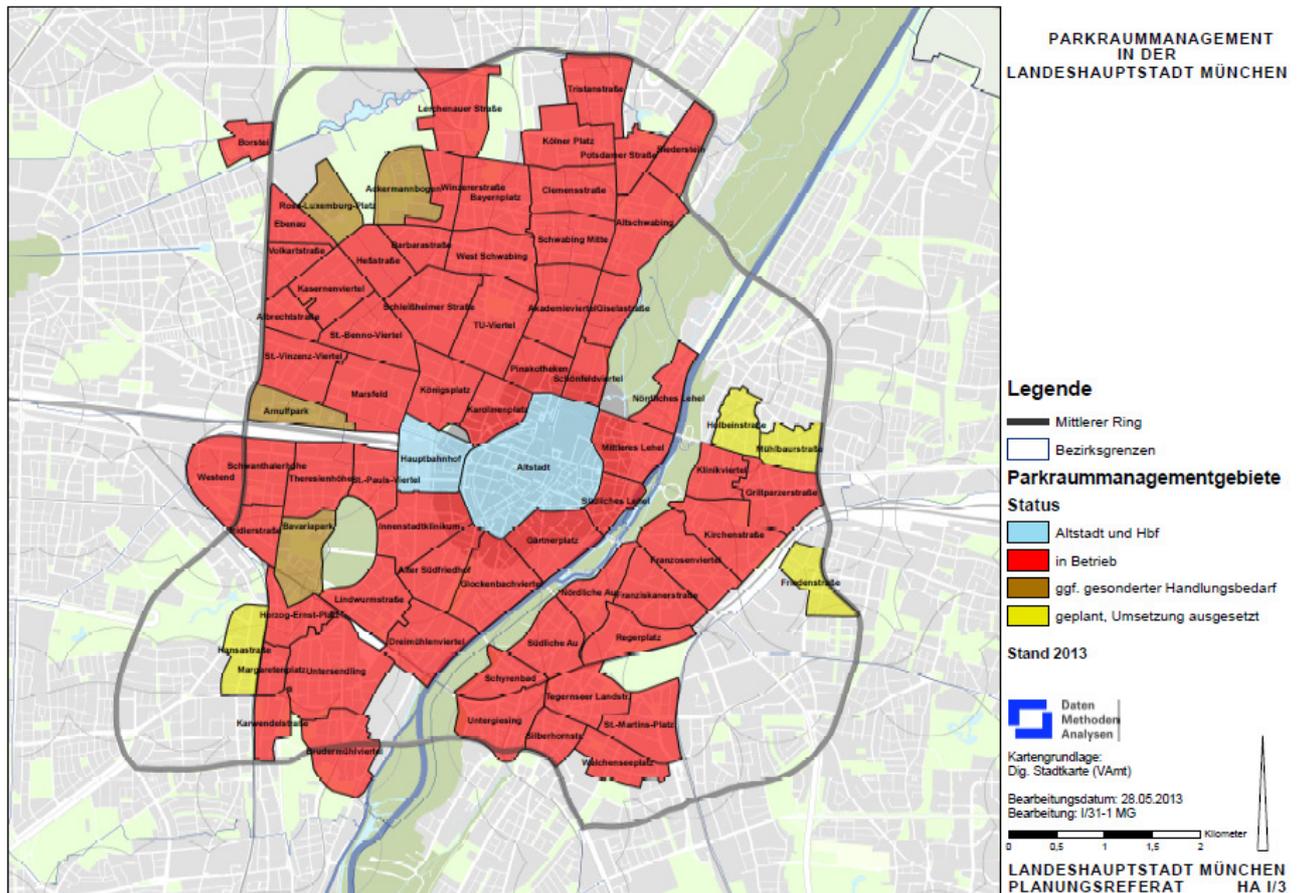
In den Bewohnerparkausweis des Bewohners wird **ein** Kfz-Kennzeichen eingetragen. Dadurch ist der Parkausweis ausschließlich für das eingetragene Kfz verwendbar.

5. Wann gelten die Parkregelungen und wie teuer ist das Parken?

- Die Parkregelungen in den Lizenz-Gebieten gelten werktags (Montag - Samstag) von 9.00 - 23.00 Uhr;
Von 23.00 - 9.00 Uhr sowie an Sonntagen und Feiertagen brauchen die Parkregelungen **nicht** beachtet werden
- Die Parkgebühren bei Mischparken und Kurzzeitparken sind wie folgt gestaffelt:
1 Stunde = 1,00 EUR (Abrechnung im 12-Minuten-Takt; d.h. 12 Minuten = 20 Cent);
6 Stunden und mehr = 6,00 EUR (= maximale Tagesgebühr)

6. Welche Parklizenz-Gebiete gibt es derzeit?

In München gibt es derzeit 62 Parklizenz-Gebiete, die wie folgt verteilt sind:



Wo kann die Parkberechtigung beantragt bzw. verlängert werden?

- Die **Ausnahmegenehmigung** bzw. der **Bewohnerparkausweis** kann unter folgender Adresse beantragt bzw. verlängert werden:

Landeshauptstadt München

Kreisverwaltungsreferat (KVR)

Hauptabteilung III Straßenverkehr

Verkehrsüberwachung

Parkausweise, Fahrtenbuchauflagen, Abschleppverf.

Pilgersheimer Straße 20

81543 München

Tel.: 115

Fax: 089 233-86617

089 233-86625

E-Mail: parkausweise.kvr@muenchen.de

Öffnungszeiten

Montag 7.30 – 12 Uhr

Dienstag 8.30 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr

Mittwoch 7.30 – 12 Uhr

Donnerstag 8.30 – 15 Uhr

Freitag 7.30 – 12 Uhr

Achtung

Weitere Informationen zur Parkregelung sowie die Anträge auf Ersterteilung bzw. Verlängerung der Ausnahmegenehmigung erhalten Sie auch im Internet unter:

<http://www.muenchen.de/parken>